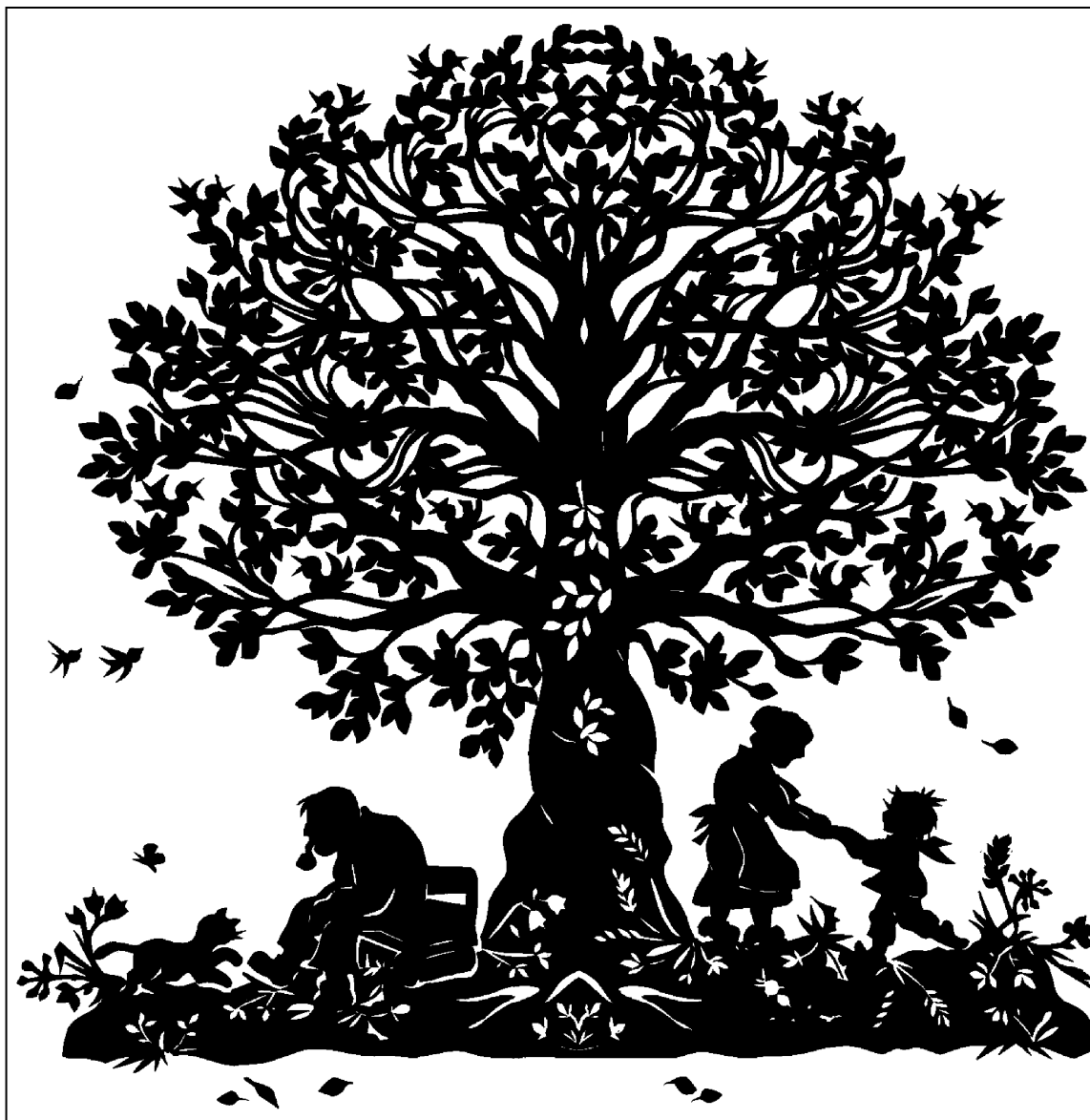


# Statuten

## des Alters- und Pflegeheims Grindelwald



Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18. März 1999 durch die Mitglieder des Vereins Alters- und Pflegeheim Grindelwald beraten und genehmigt.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Name, Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Alters– und Pflegeheim Grindelwald besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Grindelwald.

### Zweck

#### Art. 2

Der Verein führt ein Alters– und Pflegeheim, bietet Betagten einen Lebensraum und begleitet sie auf der letzten Wegstrecke ihres Lebens. Es ist eine gemeinnützige Institution, die keinen Gewinn anstrebt.

### Einzugsgebiet

#### Art. 3

Das Alters– und Pflegeheim ist in erster Linie für Menschen aus der Taltschaft von Grindelwald. Es können aber auch Personen aus anderen Gemeinden des Kantons Bern und aus anderen Kantonen aufgenommen werden. Heimbewohner/innen werden unabhängig von ihrer religiösen und politischen Einstellung aufgenommen.

### Leitbild

#### Art. 4

Grundsätze der Vereinstätigkeit werden im Leitbild festgehalten.

### Aufsicht

#### Art. 5

Das Alters– und Pflegeheim steht unter der Aufsicht der Gesundheits– und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Massgebend für die Betriebsführung sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Gesundheits– und Fürsorgewesen des Kantons Bern. Beschwerdestelle gemäss Art. 26 der Heimverordnung ist die Bernische Ombudsstelle für Alters– und Heimfragen, Brunngasse 36, 3000 Bern.

### Beitritt

#### Art. 6

Mitglieder des Vereins können werden:

A) natürliche Personen

B) juristische Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Kooperationen)

Als Mitglied gilt, wer seinen Beitritt erklärt und den Jahresbeitrag entrichtet hat. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung des Vereins bestimmt.

### Aufnahme

#### Art. 7

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

**Erlöschen der Mitgliedschaft****Art. 8**

Der Austritt aus dem Verein ist gemäss Art. 70 ZGB schriftlich zu erklären. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich ohne Angabe der Gründe. Aus Austritt und Ausschluss entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**III. Mittel****Vereinsvermögen****Art. 9**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Liegenschaften
- dem Bar- und Wertschriftenvermögen

**Erträge****Art. 10**

Die Erträge setzen sich neben den Leistungen der Pensionäre, der Sozialversicherungen, der Gemeinden und des Kantons zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus den Liegenschaften
- Zinsen aus den Wertschriften
- Vergabungen, Schenkungen
- weiteren Zuwendungen

**IV. Organisation****Organe****Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Vereinsversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Kontrollstelle

**A) Die Vereinsversammlung****Zusammensetzung****Art. 12**

Die Vereinsversammlung besteht aus

- den Einzelmitgliedern und Ehepaaren
- den Abgeordneten der juristischen Personen, die je einen Vertreter bezeichnen können.

**Einladung****Art. 13**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung oder des Vorstandes, auf Begehren der Kontrollstelle oder wenn ein

Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Traktanden, sowie durch Publikation im Echo von Grindelwald. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

### **Leitung der Versammlung**

#### **Art. 14**

Die Vereinsversammlung wird von ihrem Präsidenten\* oder vom Vizepräsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Das Protokoll führt der Sekretär.

### **Beschlüsse**

#### **Art. 15**

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden und für die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der sämtlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

### **Befugnisse**

#### **Art. 16**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Bewilligung über Ausgaben und Aufnahme von Darlehen von mehr als Fr. 50'000.—
- Beschlüsse über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Uebernahme und Gewährung von Baurechten auf Grundstücken
- Aenderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder der Statuten vorbehalten sind.

\*Im Text wird die männliche Form verwendet. Das weibliche Geschlecht ist jeweils mitgemeint.

## **B) Der Vorstand**

### **Zusammen- setzung**

#### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied vom Gemeinderat delegiert wird. Die Heimleitung ist mit beratender Stimme anwesend.

- Amtsduer**            **Art. 18**  
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder betragt vier Jahre. Wiederwahl ist moglich.
- Konstituierung**    **Art. 19**  
Mit Ausnahme des Prasidenten, der durch die Vereinsversammlung gewahlt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
- Einberufung**        **Art. 20**  
Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschafte erfordern oder auf Ersuchen eines Drittels der Vorstandsmitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Prasidenten, den Vizeprasidenten oder in ihrem Auftrage durch den Sekretar schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Beschlusse**         **Art. 21**  
Der Vorstand ist beschlussfahig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Eine neu angesetzte Vorstandssitzung mit gleichen Traktanden ist in jedem Falle beschlussfahig. Die Beschlusse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er bei Sachgeschaften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- Befugnisse**          **Art. 22**  
Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrucklich einem anderen Organ ubertragen sind. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft des Vorstandes festgehalten. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:  
A) Vorbereitung der Geschafte der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlusse  
B) Wahl und Beauftragung von Ausschussen und Arbeitsgruppen  
C) Aufnahme von Mitgliedern  
D) Festsetzung der Organisationsstruktur sowie der Aufgaben – und Kompetenzregelung  
E) Annahme von Erbschaften  
F) Wahl der Heimleitung und der Stellvertretung  
G) Vertretung des Vereins nach Aussen. Der Prasident, der Vizeprasident, der Sekretar und die Heimleitung fuhren kollektiv Unterschrift zu zweien.  
H) Entgegennahme und Prufung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Antragstellung an die Hauptversammlung des Vereins  
I) Genehmigung des Budgets  
J) Verwaltung des Vermogens  
K) Beschlussfassung von ausserordentlichen Ausgaben bis Fr. 50'000.—  
L) Wahl eines Vorstandmitgliedes in die Tragerschaft der Alterswohnungen

## C) Kontrollstelle

### Zusammen- setzung

**Art. 23**

Die Kontrollstelle besteht aus einer externen Revisionsstelle.

### Amts-dauer

**Art. 24**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

**Art. 25**

a.) Der Verein ist weder zur ordentlichen noch zur eingeschränkten Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB i. V. m. Art. 727 ff. OR verpflichtet.

b.) Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision zuhanden der Vereinsversammlung.

## V. Übrige Bestimmungen

### Jahresrechnung

**Art. 26**

Die Jahresrechnung wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen. Bilanz und Betriebsrechnung sind der nächsten Vereinsversammlung mit einem schriftlichen Bericht der Kontrollstelle vorzulegen.

### Haftung

**Art. 27**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### Auflösung

**Art. 28**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### Fusion

**Art. 29**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

#### **Art. 30**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 18. März 1999 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. März 1985. Die Anpassung der Artikel 16, 17 und 22 wurde an der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2006 beraten und genehmigt. Die Anpassung der Artikel 28 und 29 werden an der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2012 beraten und genehmigt. Die Anpassung der Artikel 11, 16, 23, 24 und 25 wurden an der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2018 beraten und genehmigt. Die Anpassung des Artikel 17 wurde an der Vereinsversammlung vom 30. Juni 2020 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: